

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021“ (Aufbauhilfe-Sondervermögensgesetz – AufbhSVLG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat die Menschen in den betroffenen Regionen des Landes Rheinland-Pfalz schwer getroffen. Viele wurden verletzt oder verloren ihr Leben. Es sind außergewöhnliche Notsituationen und Schäden ungeahnten Ausmaßes entstanden. Viele Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebe stehen nun buchstäblich vor dem Nichts und sind dringend auf solidarische Hilfe angewiesen.

Zur unmittelbaren Beseitigung von Schäden vor Ort, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Überbrückung von akuten Notlagen der Bürgerinnen und Bürger sowie in Land- und Forstwirtschaft, gewerblicher Wirtschaft und bei kommunalen Gebietskörperschaften hat das Land unter Beteiligung des Bundes unverzüglich Soforthilfen zur Verfügung gestellt. Neben diesen müssen weitere Maßnahmen für geschädigte Privathaushalte, Unternehmen und andere Einrichtungen sowie zur Wiederherstellung der von Starkregenfällen und Hochwasser zerstörten Infrastruktur ergriffen und weitere Hilfen geleistet werden. Die Beseitigung der Schäden und der infrastrukturelle Wiederaufbau in den betroffenen Regionen sind vor allem aufgrund der damit verbundenen erheblichen finanziellen Lasten eine nationale Aufgabe. Im Sinne einer gesamtstaatlichen Verteilung dieser Lasten haben sich der Bund und die Ländergemeinschaft deshalb auf die jeweils hälftige Finanzierung der Wiederaufbaumaßnahmen der Länder in den geschädigten Regionen sowie auf eine zügige Wiederherstellung der bundeseigenen Infrastruktur verständigt.

Dazu wurde die Einrichtung eines nationalen Fonds „Aufbauhilfe 2021“ als Sondervermögen des Bundes in Höhe von bis zu 30 Milliarden Euro vereinbart. Für die zweckgerichtete Inanspruchnahme der Mittel daraus sind nunmehr auf Landesebene die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

B. Lösung

Zur Finanzierung der Hilfen für geschädigte Privathaushalte, Unternehmen und andere Einrichtungen sowie der Maßnahmen des Wiederaufbaus in den betroffenen Regionen richtet das Land ein Sondervermögen im Sinne des § 113 der Landeshaushaltsordnung ein. Dem Sondervermögen werden die dem Land Rheinland-Pfalz aus dem nationalen Fonds „Aufbauhilfe 2021“ des Bundes zugeteilten Mittel zugeführt. Das Land kann nach Maßgabe des Haushalts weitere Zuführungen an das Sondervermögen leisten sowie dieses mit gegebenenfalls von weiteren Dritten gewährten Aufbauhilfemitteln ausstatten. Mittels des Sondervermögens wird eine kurzfristige und überjährige Mittelverwendung gesichert sowie die notwendige Transparenz – auch hinsichtlich der Nachweisführung gegenüber dem Bund – geschaffen. Die rechtliche Ausgestaltung und die Verwaltung des Sondervermögens orientieren sich an den Vorschriften zur Aufbauhilfe 2021 des Bundes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

An der Finanzierung der vom Bund in einer ersten Tranche zur Verfügung gestellten Mittel aus dem nationalen Fonds „Aufbauhilfe 2021“ in Höhe von 14 Milliarden Euro beteiligen sich die Länder – einschließlich des Landes Rheinland-Pfalz – über eine Anpassung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens. Zu diesem Zweck wird in den Jahren 2021 bis 2050 der Anteil des Bundes um 233 333 333 Euro erhöht und der Anteil der Länder um den gleichen Betrag reduziert. Innerhalb der Länderebene verteilen sich die Lasten nach den Verhältnissen der Einwohnerzahlen.

Die Errichtung des Sondervermögens ist für das Land nicht mit direkten finanziellen Belastungen verbunden. Für die Verwaltung des Sondervermögens entstehen zusätzliche Bedarfe an Personal- und Sachkosten sowie an Planstellen und Stellen. Diese sind bedingt durch einen Mehraufwand bei der Gewährung der zusätzlichen Mittel und ihrer Bewirtschaftung, bei der Prüfung der zweckgerichteten Mittelverwendung und durch die Berichtspflichten gegenüber dem Bund. Innerhalb der Kürze der Zeit konnte keine quantifizierte Kostenschätzung vorgenommen werden. Etwaige Mehrbedarfe sollen möglichst im Rahmen der Personal- und Sachmittelausstattung aus dem Landeshaushalt gedeckt werden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 15. September 2021

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes über die Errichtung eines
Sondervermögens „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021“
(Aufbauhilfe-Sondervermögensgesetz – AufbhSVLG)**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Bera-
tung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin der Finanzen.

M a l u D r e y e r

**Landesgesetz
über die Errichtung eines Sondervermögens
„Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021“
(Aufbauhilfe-Sondervermögens-
gesetz – AufbhSVLG)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung des Sondervermögens

Es wird ein Sondervermögen des Landes „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021“ errichtet.

§ 2

Zweck und Mittelverwendung des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen dient der Finanzierung und Leistung von Hilfen zur Beseitigung der von Starkregenfällen und Hochwasser im Juli 2021 verursachten Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur in den betroffenen Regionen in Rheinland-Pfalz.

(2) Die konkrete Mittelverwendung des Sondervermögens richtet sich insbesondere nach den Bestimmungen des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 (AufbhEG 2021) vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), der Aufbauhilferordnung 2021 (AufbhV 2021) vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4214), der hierzu zwischen der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Freistaat Bayern, Land Nordrhein-Westfalen, Land Rheinland-Pfalz und Freistaat Sachsen geschlossenen Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe 2021“, der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 311 S. 3) und nach den vom Land Rheinland-Pfalz erlassenen Vorschriften über die Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der von Starkregenfällen und Hochwasser im Juli 2021 verursachten Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur in den betroffenen Regionen in Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig.

§ 4

Verwaltung des Sondervermögens

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium verwaltet das Sondervermögen. Verwaltungsbefugnisse können auf andere Ministerien und beauftragte Stellen übertragen werden.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für die Zahlungsverpflichtungen, die sich aus der Finanzierung des Sondervermögens ergeben, haftet das Land.

(3) Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt das Land.

§ 5

Finanzierung des Sondervermögens

(1) Dem Sondervermögen fließen alle dem Land Rheinland-Pfalz für den Zweck nach § 2 Abs. 1 gewährten Mittel aus dem nationalen Fonds „Aufbauhilfe 2021“ des Bundes zu. Daneben können dem Sondervermögen weitere dem Land für diesen Zweck gewährte Mittel zugeführt werden. Darüber hinaus kann das Land nach Maßgabe des Haushalts weitere Zuführungen an das Sondervermögen leisten. Die Aufnahme von Krediten durch das Sondervermögen ist ausgeschlossen.

(2) Die Liquidität des Sondervermögens wird durch das Land auf seine Kosten sichergestellt. Dem Sondervermögen zur Verfügung gestellte Beträge verbleiben bis zur Auszahlung unverzinslich im Kassenbereich des Landes und werden bedarfsgerecht über das Sondervermögen ausgezahlt.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, die im Jahr 2021 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 aus dem Landeshaushalt geleisteten Aufbauhilfen aus dem Sondervermögen zu erstatten oder in das Sondervermögen umzubuchen.

§ 6

Bewirtschaftung der Mittel und Berichtspflicht

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan, der alle im Jahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, weitere zur Umsetzung der in § 2 genannten Zwecke erforderlichen Titelgruppen und Titel sowie Haushaltsvermerke im Wirtschaftsplan zu schaffen; diese gelten als planmäßig.

(3) Verpflichtungen und Zahlungen können auch im Vorgriff auf die dem Sondervermögen aus dem nationalen Fonds „Aufbauhilfe 2021“ des Bundes oder von weiteren Dritten zufließenden Mittel begründet und geleistet werden.

(4) Das Sondervermögen kann zur Erfüllung des gesetzlichen Zwecks Rücklagen bilden.

(5) Für das Haushaltsjahr 2021 wird der Wirtschaftsplan als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht. Ab dem Haushaltsjahr 2022 wird er zusammen mit dem Haushaltsgesetz festgestellt und dem Landeshaushaltsplan als Anlage beigelegt.

(6) Der Landtag wird, beginnend zum Stand 31. Dezember 2021, über den Mittelabfluss aus dem Sondervermögen zum Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres unterrichtet.

§ 7

Rechnungslegung

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium stellt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres die Jahresrech-

nung für das Sondervermögen auf und fügt sie den Übersichten zur Haushaltsrechnung des Landes bei.

§ 8

Auflösung

Das Sondervermögen ist nach Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben aufzulösen. Ein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener Bestand fließt dem Landeshaushalt zu, soweit daraus nicht noch zweckgebunden zur Verfügung gestellte Mittel aus dem nationalen Fonds „Aufbauhilfe 2021“ des Bundes oder von weiteren Dritten ihrem Verwendungszweck zugeführt werden müssen oder diese zu erstatten sind.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021" für das Jahr 2021

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021
			Ist 2020

Angaben in EUR

Mit dem Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz“ (Aufbauhilfe-Sondervermögensgesetz – AufbhSVG) wird ein Fonds „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021“ als Sondervermögen des Landes errichtet.
 Das Sondervermögen dient der Finanzierung und Leistung von Hilfen zur Beseitigung der vom Starkregen- und Hochwasser im Juli 2021 verursachten Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur in den betroffenen Regionen in Rheinland-Pfalz. Dem Sondervermögen fließen insbesondere alle dem Land Rheinland-Pfalz für den Zweck nach § 2 Absatz 1 AufbhSVG gewährten Mittel aus dem nationalen Fonds „Aufbauhilfe 2021“ des Bundes zu.

Der Wirtschaftsplan nach § 6 AufbhSVG dient der haushaltsmäßigen Darstellung und Abwicklung der Zahlungsströme.

Einnahmen

Hauptgruppe 1: Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.

119 41	861	Einnahmen aus der Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Mittel (einschl. Zinsen)	0
<i>Siehe Vermerk zu Titel 631 41.</i>			
aus Titelgruppen:			0
<hr style="border: 0.5px solid black;"/>			
Summe HGr. 1			0

Hauptgruppe 2: Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen, mit Ausnahme für Investitionen

aus Titelgruppen:	0
<hr style="border: 0.5px solid black;"/>	
Summe HGr. 2	0

Hauptgruppe 3: Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen

aus Titelgruppen:	0
<hr style="border: 0.5px solid black;"/>	
Summe HGr. 3	0

Titelgruppe(n)

Einnahmen

Siehe Vermerk zu den Ausgaben.

Rückzahlungen nicht fristgerecht weitergeleiteter Mittel an den Bund sind von den Einnahmen abzusetzen, unterjährig bei den Titeln der Gruppen 234 und 334, im Folgejahr bei den Titeln der Gruppe 359 der jeweiligen Titelgruppe.

Erläuterungen:

Die Rücklagenentnahmen (Gruppe 359) dienen der Überführung der im Vorjahr nicht verausgabten Mittel ins Folgejahr (vgl. Gruppe 919). Einnahmen bei den Titeln der Gruppe 359 werden in Höhe der im Vorjahr der Rücklage bei Gruppe 919 zugeführten Mittel gebucht.

Unterstützung von Hochwasser und Überschwemmungen betroffener Selbständiger, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur

TGr. 71 Maßnahmen zur Schadensbeseitigung der Selbständigen, gewerblichen Wirtschaft und für Angehörige Freier Berufe sowie wirtschaftsnahe Infrastruktur

234 71	693	Sonstige Zuweisungen	0
334 71	691	Zuweisungen für Investitionen	0
359 71	851	Entnahme aus Rücklage	0
<hr style="border: 0.5px solid black;"/>			
Nachrichtlich: Summe TGr. 71			0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021
			Ist 2020 Angaben in EUR
TGr. 72 Maßnahmen zur Schadensbeseitigung bei zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 SGB V			
234 72	312	Sonstige Zuweisungen	0
334 72	312	Zuweisungen für Investitionen	0
359 72	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 72			0
Unterstützung der vom Hochwasser und Starkregen betroffenen Land- und Forstwirtschaft und der Aquakultur und Binnenfischerei sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden			
TGr. 73 Behebung von Hochwasser- und Starkregenschäden in der Forst- und Fischwirtschaft			
234 73	531	Sonstige Zuweisungen	0
334 73	531	Zuweisungen für Investitionen	0
359 73	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 73			0
TGr. 74 Behebung von Hochwasser- und Starkregenschäden in der Landwirtschaft einschl. Weinbau			
234 74	523	Sonstige Zuweisungen	0
334 74	523	Zuweisungen für Investitionen	0
359 74	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 74			0
TGr. 75 Beseitigung von Schäden an landwirtschaftlichen Infrastrukturen mit Ausnahme kommunaler Maßnahmen (z. B. Wege, Brückenbauwerke, Mauern)			
234 75	521	Sonstige Zuweisungen	0
334 75	521	Zuweisungen für Investitionen	0
359 75	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 75			0
TGr. 76 Beseitigung von Schäden an landwirtschaftlichen Infrastrukturen der Gemeinden und Gemeindeverbände (z. B. Wege, Brückenbauwerke, Mauern)			
234 76	521	Sonstige Zuweisungen	0
334 76	521	Zuweisungen für Investitionen	0
359 76	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 76			0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021
			Ist 2020 Angaben in EUR
TGr. 77 Beseitigung von Schäden an forstwirtschaftlichen Wegen			
234 77	531	Sonstige Zuweisungen	0
334 77	531	Zuweisungen für Investitionen	0
359 77	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 77			0
TGr. 78 Wiederherstellung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes geschädigter landwirtschaftlicher Flächen			
234 78	523	Sonstige Zuweisungen	0
334 78	523	Zuweisungen für Investitionen	0
359 78	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 78			0
TGr. 79 Beseitigung von Schäden der sonstigen ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden			
234 79	623	Sonstige Zuweisungen	0
334 79	623	Zuweisungen für Investitionen	0
359 79	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 79			0
Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder			
TGr. 80 Wiederherstellung hochwassergeschädigter Landesstraßen			
234 80	723	Sonstige Zuweisungen	0
334 80	723	Zuweisungen für Investitionen	0
359 80	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 80			0
TGr. 81 Wiederherstellung der Liegenschaften des Landes einschl. des LBB			
234 81	811	Sonstige Zuweisungen	0
334 81	811	Zuweisungen für Investitionen	0
359 81	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 81			0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021
			Ist 2020 Angaben in EUR
TGr. 82 Wiederherstellung wasserwirtschaftlicher Anlagen sowie Gewässerinfrastruktur			
234 82	811	Sonstige Zuweisungen	0
334 82	811	Zuweisungen für Investitionen	0
359 82	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 82			0
Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden			
TGr. 83 Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden			
234 83	692	Sonstige Zuweisungen	0
334 83	692	Zuweisungen für Investitionen	0
359 83	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 83			0
TGr. 84 Wiederherstellung der Infrastruktur freier Trägerschaften in den Gemeinden			
234 84	623	Sonstige Zuweisungen	0
334 84	623	Zuweisungen für Investitionen	0
359 84	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 84			0
TGr. 85 Wiederherstellung der wasser- und abfallwirtschaftlichen Einrichtungen (Trinkwasser, Kläranlagen, Gewässerinfrastruktur, Hochwasserschutzanlagen etc.)			
234 85	411	Sonstige Zuweisungen	0
334 85	411	Zuweisungen für Investitionen	0
359 85	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 85			0
TGr. 86 Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden (Sportstätten, Vereine, Stiftungen, etc.)			
234 86	322	Sonstige Zuweisungen	0
334 86	322	Zuweisungen für Investitionen	0
359 86	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 86			0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021
			Ist 2020
			Angaben in EUR

Unterstützung vom Hochwasser und Starkregen betroffener Privathaushalte und Wohnungsunternehmen

TGr. 87 Behebung von Hochwasser- und Starkregenschäden an Wohngebäuden

234 87	411	Sonstige Zuweisungen	0
334 87	411	Zuweisungen für Investitionen	0
359 87	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 87			0

Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Kulturdenkmälern unabhängig von der Trägerschaft

TGr. 88 Hochwasser- und Starkregenschäden an Kulturdenkmälern und kulturellen Einrichtungen

234 88	187	Sonstige Zuweisungen	0
334 88	187	Zuweisungen für Investitionen	0
359 88	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 88			0
Nachrichtlich: Summe der Einnahmen der Titelgruppen			0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021
			Ist 2020

Angaben in EUR

Ausgaben

Ausgaben bei den Titeln der Titelgruppen dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei den Titeln der jeweils gleichen Titelgruppe geleistet werden.

Erstattungen sind von den Ausgaben abzusetzen.

Erläuterungen:

Die Rücklagenzuführungen (Gruppe 919) dienen der Überführung der nicht verausgabten Mittel ins Folgejahr (vgl. Gruppe 359).

Hauptgruppe 5: Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst

aus Titelgruppen:	0
Summe HGr. 5	0

Hauptgruppe 6: Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen

631 41	861	Rückzahlung nicht zweckentsprechend verwendeter Mittel (einschl. Zinsen) an den Bund	0
---------------	-----	---	---

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 119 41 geleistet werden .

Erläuterungen:

Weiterleitung zurückgeforderter Mittel einschl. Zinsen an den Bund.

aus Titelgruppen:	0
Summe HGr. 6	0

Hauptgruppe 7: Baumaßnahmen

aus Titelgruppen:	0
Summe HGr.7	0

Hauptgruppe 8: Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

aus Titelgruppen:	0
Summe HGr.8	0

Titelgruppe(n)

Ausgaben

Unterstützung von Hochwasser und Überschwemmungen betroffener Selbständiger, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur

TGr. 71 Maßnahmen zur Schadensbeseitigung der Selbständigen, gewerblichen Wirtschaft und für Angehörige Freier Berufe sowie wirtschaftsnahe Infrastruktur

633 71	692	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände und andere Träger	0
683 71	693	Zuschüsse für laufende Zwecke an gewerbliche Unternehmen	0
883 71	692	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände und andere Träger	0
892 71	691	Zuschüsse für Investitionen an gewerbliche Unternehmen	0
919 71	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 71			0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021
			Ist 2020 Angaben in EUR
TGr. 72 Maßnahmen zur Schadensbeseitigung bei zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 SGB V			
684 72	312	Zuschüsse an freigemeinnützige/private Krankenhäuser	0
685 72	312	Zuschüsse an kommunale Krankenhäuser	0
883 72	312	Investitionszuschüsse an freigemeinnützige/private Krankenhäuser	0
893 72	312	Investitionszuschüsse an kommunale Krankenhäuser	0
919 72	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 72			0
Unterstützung der vom Hochwasser und Starkregen betroffenen Land- und Forstwirtschaft und der Aquakultur und Binnenfischerei sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden			
TGr. 73 Behebung von Hochwasser- und Starkregenschäden in der Forst- und Fischwirtschaft			
633 73	531	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
683 73	531	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	0
686 73	531	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	0
883 73	531	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
892 73	531	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	0
893 73	531	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	0
919 73	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 73			0
TGr. 74 Behebung von Hochwasser- und Starkregenschäden in der Landwirtschaft einschl. Weinbau			
683 74	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	0
686 74	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	0
892 74	523	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	0
893 74	523	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	0
919 74	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 74			0
TGr. 75 Beseitigung von Schäden an landwirtschaftlichen Infrastrukturen mit Ausnahme kommunaler Maßnahmen (z. B. Wege, Brückenbauwerke, Mauern)			
892 75	521	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	0
893 75	521	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	0
919 75	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 75			0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021
			Ist 2020 Angaben in EUR
TGr. 76 Beseitigung von Schäden an landwirtschaftlichen Infrastrukturen der Gemeinden und Gemeindeverbände (z. B. Wege, Brückenbauwerke, Mauern)			
633 76	521	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
883 76	521	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
919 76	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 76			0
TGr. 77 Beseitigung von Schäden an forstwirtschaftlichen Wegen			
633 77	531	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
711 77	531	Kleine Neu-,Um- und Erweiterungsarbeiten	0
883 77	531	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
892 77	531	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	0
893 77	531	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	0
919 77	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 77			0
TGr. 78 Wiederherstellung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes geschädigter landwirtschaftlicher Flächen			
683 78	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	0
686 78	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	0
919 78	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 78			0
TGr. 79 Beseitigung von Schäden der sonstigen ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden			
633 79	623	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
637 79	623	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	0
683 79	623	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	0
686 79	623	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0
883 79	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
887 79	623	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	0
892 79	623	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	0
893 79	623	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	0
919 79	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 79			0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021
			Ist 2020 Angaben in EUR
Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder			
TGr. 80 Wiederherstellung hochwassergeschädigter Landesstraßen			
731 80	723	Wiederherstellung hochwassergeschädigter Landesstraßen	0
919 80	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 80			0
TGr. 81 Wiederherstellung der Liegenschaften des Landes einschl. des LBB			
519 81	811	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0
711 81	811	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	0
722 81	811	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	0
919 81	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 81			0
TGr. 82 Wiederherstellung wasserwirtschaftlicher Anlagen sowie Gewässerinfrastruktur			
519 82	623	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0
533 82	623	Dienstleistungen Außenstehender	0
547 82	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0
731 82	623	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Wiederherstellung wasserwirtschaftlicher Anlagen sowie Gewässerinfrastruktur)	0
919 82	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 82			0
Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden			
TGr. 83 Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden			
633 83	692	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
682 83	692	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	0
883 83	692	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
891 83	692	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	0
919 83	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 83			0
TGr. 84 Wiederherstellung der Infrastruktur freier Trägerschaften in den Gemeinden			
684 84	698	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	0
893 84	698	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	0
919 84	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 84			0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021
			Ist 2020

Angaben in EUR

**TGr. 85 Wiederherstellung der wasser- und abfallwirtschaftlichen Einrichtungen
(Trinkwasser, Kläranlagen, Gewässerinfrastruktur, Hochwasserschutzanlagen etc.)**

633 85	692	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
637 85	692	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	0
883 85	692	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
887 85	692	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	0
919 85	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 85			0

**TGr. 86 Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden (Sportstätten, Vereine, Stiftungen,
etc.)**

633 86	322	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
684 86	322	Zuschüsse an Verbände und Vereine	0
883 86	322	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
893 86	322	Zuschüsse für Investitionen an Verbände und Vereine	0
919 86	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 86			0

**Unterstützung vom Hochwasser und Starkregen betroffener Privathaushalte und
Wohnungsunternehmen**

TGr. 87 Behebung von Hochwasser- und Starkregenschäden an Wohngebäuden			0
893 87	411	Zuschüsse für Investitionen	0
919 87	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 87			0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021
			Ist 2020 Angaben in EUR

Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Kulturdenkmälern unabhängig von der Trägerschaft

TGr. 88 Hochwasser- und Starkregenschäden an Kulturdenkmälern und kulturellen Einrichtungen

633 88	187	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
681 88	187	Sonstige Geldleistungen an natürliche Personen für laufende Zwecke	0
685 88	187	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	0
686 88	187	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0
812 88	187	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0
883 88	187	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
892 88	187	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	0
893 88	187	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	0
894 88	187	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	0
919 88	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 88			0
Nachrichtlich: Summe der Ausgaben der Titelgruppen			0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021
			Ist 2020

Angaben in EUR

Abschluss

Einnahmen

HGr. 1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	0
HGr. 2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	0
HGr. 3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	0

Gesamteinnahmen 0

Ausgaben

HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	0
HGr. 6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	0
HGr. 7	Baumaßnahmen	0
HGr. 8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	0

Gesamtausgaben 0

Überschuss (+) / Zuschuss (-) 0

Begründung

A. Allgemeines

Inhalt und Zweck des Gesetzes

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat die Menschen in den betroffenen Regionen des Landes Rheinland-Pfalz schwer getroffen. Viele wurden verletzt oder verloren ihr Leben. Es sind außergewöhnliche Notsituationen und Schäden ungeahnten Ausmaßes entstanden. In den kommenden Jahren sind erhebliche finanzielle Anstrengungen erforderlich, um diese Schäden bei den betroffenen Privathaushalten, Unternehmen, öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie an der Infrastruktur von Bund, Land und kommunalen Gebietskörperschaften zu beseitigen und die zerstörte Infrastruktur wieder aufzubauen.

Zur Finanzierung der entsprechenden Maßnahmen wird ein nationaler Fonds „Aufbauhilfe 2021“ als Sondervermögen des Bundes errichtet. Während der Bund den Aufbau seiner Infrastruktur selbst trägt, werden die Wiederaufbaumaßnahmen der Länder in Höhe von insgesamt bis zu 28 Milliarden Euro hälftig von Bund und Ländergesamtheit finanziert. Zunächst stehen dafür 14 Milliarden Euro bereit. Ab dem Jahr 2022 werden dem Fonds weitere Beträge jährlich bedarfsgerecht nach Maßgabe des Bundeshaushalts zugeführt. Nach einem vorläufigen Verteilungsschlüssel steht dem Land Rheinland-Pfalz aus diesen Mitteln ein Anteil von zunächst 54,53 v. H. zur Verfügung.

Die Mittel aus dem Bundessondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ sowie gegebenenfalls weitere Mittel für Wiederaufbaumaßnahmen fließen dem Sondervermögen „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021“ zu. Die Verausgabung der Mittel erfolgt unmittelbar aus dem Sondervermögen durch die jeweiligen Fachressorts. Die Ausgestaltung als Sondervermögen erfolgt in Orientierung an der Vorgehensweise beim Bund und den guten Erfahrungen in einigen Ländern nach der Flut 2013. Der Wiederaufbauprozess wird sich über viele Jahre hinziehen. Mit dem Sondervermögen werden eine Bündelung und transparente Darstellung der dafür vorgesehenen umfangreichen Mittel möglich, ohne die reguläre Haushaltsstruktur zu beeinflussen. Zugleich ist eine kurzfristige, flexible und überjährige Mittelverwendung sichergestellt. Zur Erhöhung der Transparenz wird neben dem Wirtschaftsplan und

der Rechnungslegung eine Unterrichtungspflicht der Landesregierung über den Mittelabfluss festgeschrieben.

Dieses Gesetz enthält die für die Errichtung des Sondervermögens notwendigen Bestimmungen und schafft die Voraussetzungen für die Schadensbeseitigung und den Wiederaufbau nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021. Die Errichtung von Sondervermögen ist in Artikel 116 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz verankert.

Finanzielle Auswirkungen

Das Land kann nach Maßgabe des Haushalts Zuführungen an das Sondervermögen leisten. Das Konnexitätsprinzip nach Artikel 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz ist nicht betroffen, da mit der Errichtung des Sondervermögens und dessen Bewirtschaftung den Gemeinden und Gemeindeverbänden weder neue Aufgaben übertragen noch besondere Anforderungen an bestehende oder neue Aufgaben gestellt werden.

Ergebnis der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Rates

Soweit Belange der kommunalen Selbstverwaltung durch die im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung des Sondervermögens genannten Maßnahmen berührt werden, erfolgt die Beteiligung im Rahmen der Vorschriften zur Umsetzung der konkreten Maßnahmen.

Gesetzesfolgenabschätzung

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde im Hinblick auf den rein haushaltsrechtlichen Bezug der Vorschrift abgesehen.

Gender-Mainstreaming

Die vorgesehenen Neuregelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern.

Demografischer Wandel

Die gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

Auswirkungen auf den Mittelstand

Spezifische negative Auswirkungen im Sinne des § 5 des Mittelstandsförderungsgesetzes sind nicht gegeben. Die Starkregenfälle und Hochwasser verursachten erhebliche Zerstörungen am Anlagevermögen, insbesondere an Immobilien, Produktionsstätten und an der Infrastruktur. Die Wirtschaftsleistung in den betroffenen Regionen wird durch die Schäden und Produktionsausfälle vorübergehend belastet. Durch den Wiederaufbau auf Grundlage des vorliegenden Sondervermögens entsteht eine zusätzliche Nachfrage nach Konsum- und Investitionsgütern sowie nach Dienstleistungen vor allem im Baubereich.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Errichtung des Sondervermögens)

Die Vorschrift regelt die Errichtung und die Bezeichnung des Sondervermögens.

Zu § 2 (Zweck und Mittelverwendung des Sondervermögens)

Die Vorschrift enthält die Zweckbestimmung des Sondervermögens und trifft nähere Regelungen zur Verwendung der dem Sondervermögen zufließenden Mittel.

Nach Absatz 1 besteht der Zweck des Sondervermögens darin, Hilfen zur Beseitigung der Unwetterschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur in den von den verheerenden Starkregen- und Hochwasserereignissen im Juli 2021 betroffenen Regionen in Rheinland-Pfalz zu leisten.

Absatz 2 regelt die konkrete Mittelverwendung nach Maßgabe der genannten Bestimmungen. Neben dem Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 des Bundes sind notwendige untergesetzliche Regelungen vorgesehen, die den Zweck und die Verwendung der Aufbauhilfen sowie die Einzelheiten der näheren Durchführung regeln. Diese sind bei der Ausgestaltung der einzelnen Hilfsmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch die Verweisung sollen diese Anwendungsbezüge unmittelbar in den Regelungsgehalt des vorliegenden Gesetzes überführt werden.

Zu § 3 (Stellung im Rechtsverkehr)

Die Vorschrift definiert das Sondervermögen als nicht rechtsfähig.

Zu § 4 (Verwaltung des Sondervermögens)

Die Vorschrift regelt die Verwaltung des Sondervermögens. Diese obliegt dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium. Dieses kann unter Beachtung seiner Gesamtverantwortung auch Kompetenzen auf fachlich betroffene Ministerien und andere Stellen übertragen. Daneben wird auf die Eigenart des Sondervermögens als rechtlich unselbstständiger abgesonderter Teil des Landesvermögens Bezug genommen. Die Verwaltungskosten des Sondervermögens trägt das Land.

Zu § 5 (Finanzierung des Sondervermögens)

Die Vorschrift regelt die Finanzierung der Aufbauhilfen in Rheinland-Pfalz und die Sicherstellung der Liquidität des Sondervermögens.

Absatz 1 legt fest, dass dem Sondervermögen zur Umsetzung dieses Zwecks neben den Mitteln aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes weitere Mittel zufließen können, deren Aufkommen noch nicht absehbar ist. Weiterhin wird klargestellt, dass eine eigenständige Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ausgeschlossen ist.

In Absatz 2 wird dargelegt, dass aus verwaltungsökonomischen Gründen die liquiden Mittel des Sondervermögens im Kassenbereich des Landes verwaltet werden und dass eine Verzinsung nicht vorgesehen ist. Im Gegenzug stellt das Land die Liquidität des Sondervermögens sicher.

In Absatz 3 ist eine Erstattungs- bzw. Umbuchungsregelung für etwaige von den bereits geleisteten Soforthilfen umfassten Aufbauhilfen vorgesehen.

Zu § 6 (Bewirtschaftung der Mittel und Berichtspflicht)

Die Vorschrift enthält nähere Regelungen zur Bewirtschaftung des Sondervermögens und die Unterrichtung des Parlaments.

Absatz 1 bestimmt, dass alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens in einen jährlichen Wirtschaftsplan einzustellen sind.

Mit den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 werden generelle Ermächtigungen erteilt, um im Vollzug des Wirtschaftsplans die notwendigen haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Verwaltung und zügige Auszahlung der Aufbauhilfemittel zu schaffen. Die Ermächtigung in Absatz 2 hat den Hintergrund, dass einerseits viele von der Hochwasserkatastrophe Betroffene auf schnelle Hilfen angewiesen sind und hierfür umgehend die Voraussetzungen geschaffen werden müssen, sich andererseits ein Teil der Rahmenbedingungen zur Leistung von Aufbauhilfen noch im Abstimmungsprozess befindet und hieran ob der Dimension der Hochwasserkatastrophe noch Nachsteuerungsbedarfe zu erwarten sind. Da der Wirtschaftsplan an diesen bundesrechtlichen Zweckbestimmungen ausgerichtet ist, soll die Regelung dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium notwendige Anpassungen ermöglichen. Eine Inanspruchnahme der Ermächtigung ist nur in begründeten Fällen möglich. Über eine Inanspruchnahme wird der Landtag im Zuge der Unterrichtung nach § 6 Abs. 6 informiert. Die Regelung in Absatz 3 soll

insbesondere dazu dienen, Zinszahlungen an den nationalen Fonds „Aufbauhilfe 2021“ bei Überzahlungen aus dem Fonds und bei nicht bedarfsgerecht angeforderten Fondsmitteln zu vermeiden.

Absatz 4 ermöglicht dem Sondervermögen die haushalterische Rücklagenbildung, um etwaige nicht verbrauchte Mittel des Sondervermögens im Folgejahr dem gesetzlichen Zweck zuführen zu können.

In Absatz 5 wird geregelt, dass der Wirtschaftsplan im parlamentarischen Verfahren behandelt und veröffentlicht wird. Für das Sondervermögen gilt in Übereinstimmung mit den allgemeinen Regeln im Übrigen grundsätzlich das Haushaltsrecht des Landes. Damit ist auch gewährleistet, dass das Sondervermögen der Prüfung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz unterliegt.

Um darüber hinaus dem Budgetrecht des Landtages Rechnung zu tragen, ist in Absatz 6 festgelegt, dass der Landtag kontinuierlich über den Mittelabfluss aus dem Sondervermögen unterrichtet wird. Umfasst ist ein Überblick zu den bewilligten wesentlichen Maßnahmen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen entspricht der Unterrichtungsturnus dem in Artikel 5 Abs. 1 der Bund/Länder-Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe 2021“ vorgesehenen Berichtszyklus.

Zu § 7 (Rechnungslegung)

Die Vorschrift gewährleistet, dass entsprechend zum Wirtschaftsplan eine den Grundsätzen der Transparenz genügende Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens nach der Landeshaushaltsordnung erfolgt.

Zu § 8 (Auflösung)

Der Wiederaufbauprozess wird viele Jahre dauern. Eine konkrete Befristung des Sondervermögens ist aus heutiger Sicht nicht möglich. Nach Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bedarf es jedoch einer Regelung zur Auflösung des Sondervermögens. Die Vorschrift regelt weiterhin einen etwaigen Vermögensanfall zum Zeitpunkt der Auflösung.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.